







Factsheet für Geflüchtete aus der Ukraine zur Aufenthaltsverfestigung – Kurzfassung

Herausgeber:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. Ukrainischer Verein in Niedersachsen e.V. Refugee Law Clinic Hannover

Stand: Januar 2024

Einleitung:

Dieses Factsheet richtet sich an ukrainische Staatsbürger:innen und Drittstaatsangehörige aus der Ukraine, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 in Niedersachsen bekommen haben. Es sollte nur als Ergänzung zu einer Beratung durch eine Beratungsstelle und/oder eine:n Rechtsanwalt:in genutzt werden. Es bietet sich an diese Kurzfassung parallel zur Langfassung des Factsheets zu lesen, um mehr Details zu erfahren.

In der Beratung möchten Geflüchtete aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24¹ erfahren, wie sie ihren Aufenthalt in Deutschland verfestigen können, da der Aufenthaltstitel nach § 24 nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis ist.

Auf die Situation von Drittstaatsangehörigen, die aus der Ukraine geflohen sind und keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben, sondern z.B. eine Fiktionsbescheinigung, Grenzübertrittbescheinigung oder Duldung wird in diesem Factsheet nicht eingegangen.

I. Kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG verlängert werden?

Nach derzeitigem Stand sind die Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 bis zum 04.3.2025, d.h. für maximal drei Jahre, gültig.² Eine weitere Verlängerung ist nur möglich, wenn die Europäische Union eine Verlängerung politisch beschließt. Dies hängt vom weiteren Kriegsverlauf in der Ukraine ab.

II. Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 in Zukunft nicht mehr verlängert werden sollte

1. Ist aus § 24 ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis möglich?

Ja, ein Wechsel in zahlreiche Aufenthaltserlaubnisse ist möglich.

2. Aufenthaltserlaubnisse aufgrund von Integration

Die beiden folgenden Aufenthaltserlaubnisse sind sogenannte Bleiberechtsregelungen.

2.1 Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a AufenthG):

Man kann die Aufenthaltserlaubnis frühestens mit 14 Jahren und spätestens mit 26 Jahren beantragen. So lange man in einer Ausbildung oder Studium ist, muss der Lebensunterhalt nicht gesichert werden. Man braucht 12 Monate Voraufenthaltszeit mit einer Duldung, sodass ein Wechsel direkt aus § 24 voraussichtlich nicht möglich sein wird.

¹ Die Gesetzesangaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf das Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

² https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2023/12/BMI-Laenderschreiben-vom-24.11.2023.pdf

2.2 Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG):

Bei dieser Regelung gibt es keine Altersbeschränkung. Als Einzelperson muss man seit sechs Jahren in Deutschland leben. Diese Zeit verkürzt sichmit kleinen Kindern in Haushaltsgemeinschaft auf vier Jahre. Der Lebensunterhalt der Familie muss zu mehr als 50% durch eigenes Einkommen gesichert werden oder les muss Anhaltspunkte geben, dass in der Zukunft der gesamte Lebensunterhalt selbst gesichert werden wird. Davon gibt es Ausnahmen.

3. Aufenthaltserlaubnisse zu Erwerbszwecken oder für eine Ausbildung:

Von den folgenden Aufenthaltserlaubnissen³ können Fachkräfte, die ihre Ausbildung in der Ukraine absolviert haben, aber auch Personen profitieren, die keine Fachkräfte sind. Bei allen Aufenthaltserlaubnissen im Bereich der Fachkräfteeinwanderung muss grundsätzlich der Lebensunterhalt gesichert werden. Von der Einreise auf Grundlage eines Visums, wird bei Geflüchteten aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 abgesehen. Bei manchen Aufenthaltserlaubnissen wird eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung verlangt. Damit eine Ausbildung oder ein Studium als gleichwertig anerkannt wird, muss ein Anerkennungsverfahren durchlaufen werden. Das **IQ-Netzwerk** unterstützt Geflüchtete im Rahmen dieses Anerkennungsverfahrens.⁴ Bei manchen Aufenthaltserlaubnissen muss eine Arbeitsbedingungsprüfung von der Agentur für Arbeit durchgeführt werden. Dabei wird insbesondere geprüft, ob – je nach Berufssegment – Tariflohn oder der ortsübliche Lohn bzw. Mindestlohn gezahlt wird.

3.1 Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit als Fachkraft (§ 18a AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis kann (Ermessen) für bis zu vier Jahre an Fachkräfte erteilt werden. Als Fachkraft muss man eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erworben haben.

3.2 Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b Absatz 1 AufenthG)

Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung kann (Ermessen) eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu vier Jahre zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, zu der ihre Qualifikation sie befähigt.

3.3 Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche (§ 17 Absatz 1 AufenthG)

Sie kann (Ermessen) an unter 25jährige für bis zu sechs Monate für eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erteilt werden.

3.4 Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit in Berufen der Informations- und Kommunikationstechnologie (19c Absatz 2 in Verbindung mit § 6 BeschV)

Die Aufenthaltserlaubnis kann (Ermessen) für eine berufliche Tätigkeit erteilt werden, wenn der/die Arbeitnehmer:in ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse in der Informations- und Kommunikationstechnologie nachweist.

3.5 Aufenthaltserlaubnis bei öffentlichem Interesse an der Beschäftigung (§ 19c Absatz 3 AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis kann (Ermessen) erteilt werden, wenn ein besonderes wirtschaftliches Interesse besteht, z.B. wenn durch die Stelle weitere Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten werden.

3.6 Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 20 Absatz 1 AufenthG)

Einer Fachkraft mit Berufsausbildung kann (Ermessen) eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate für die Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation sie befähigt, erteilt werden.

^{3 &}lt;u>https://www.caritas-os.de/cms/contents/caritas-os.de/medien/dokumente/zbs-auf/i-unternehmensinfo-6/20200801 info 6 arbeitskraefteeinwanderung 3 2 v4.pdf</u>

^{4 &}lt;a href="https://www.netzwerk-iq.de/">https://www.netzwerk-iq.de/

3.7 Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 20 Absatz 2 AufenthG)

Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung (Studium) kann (Ermessen) eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate für die Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation sie befähigt, erteilt werden.

3.8 Bei einer Reihe von Aufenthaltserlaubnissen bzw. Aufenthaltstitel ist ein Wechsel aus § 24 nicht möglich, die im Folgenden aufgeführt werden⁵:

Laut Bundesinnenministerium soll der Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 in jede andere Aufenthaltserlaubnis möglich sein. Dies entspricht unseres Erachtens nach jedoch nicht der Rechtslage, denn gem. § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist ein Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis in die nachfolgenden Aufenthaltserlaubnisse für den Spurwechsel gesetzlich gesperrt.

- § 16b (Studium)
- § 17 Absatz 2 (Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung)
- § 16e (Studienbezogenes Praktikum EU)
- § 18b Absatz 2 (Blaue Karte EU für Fachkräfte)
- § 18d (Forschung)
- § 19e (Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst)

III. Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthalt)

1. Welche Voraussetzungen muss ich für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllen, wenn ich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 habe?

2.1 Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG

Im Unterschied zur Aufenthaltserlaubnis ist die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel.⁶ Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 können die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG bekommen⁷, wenn sie fünf Jahre eine Aufenthaltserlaubnis haben, 60 Monate in die deutsche Rentenversicherung eingezahlt haben, den Lebensunterhalt der Kernfamilie sichern, ein B1-Zertifikat haben, über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung verfügen und einen (gültigen) Pass besitzen.

2.2 Kann die Ausländerbehörde von einzelnen Voraussetzungen absehen?

Die Ausländerbehörde muss von der Lebensunterhaltssicherung, dem B1-Niveau und den Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung absehen, wenn die Inhaber:innen der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können.

Die Ausländerbehörde muss von den 60 Monaten Beitragszahlungen in die Rentenversicherung absehen, wenn sich die betreffende Person zum Zeitpunkt der Beantragung der Niederlassungserlaubnis in einer Ausbildung befindet, die zu einem schulischen oder betrieblichen Ausbildungsabschluss führt oder zu einem Hochschulabschluss.

2.3 Was wird für die Lebensunterhaltssicherung verlangt, wenn die Familie faktisch getrennt ist (z.B. Ehepartner lebt in der Ukraine, Frauen und Kinder in Deutschland), de jure aber keine Trennung vorliegt?

^{5 § 19}f Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG

⁶ Ausländerbehörden dürfen Niederlassungserlaubnisse allerdings für den Zeitraum der Gültigkeit des Passes befristen.

⁷ Das gilt auch für subsidiär Schutzberechtigte oder Geflüchtete mit Abschiebungsverbot über das Asylverfahren oder Bleibeberechtigte, die aufgrund von Integrationsleistungen ein Integrationsbleiberecht (z.B. §§ 25a/b) bekommen haben.

Die Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht sich auf die Bedarfsgemeinschaft, d.h. ausschließlich auf denjenigen Teil der Familie, der sich in Deutschland aufhält.

3. Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte (§ 18c AufenthG)

Aufenthaltstitel unmittelbar unbefristete kann nicht an Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 erteilt werden. Aber Personen, die im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 eine Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte nach § 18a oder § 18b erhalten haben, können sie die Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn sie die weiteren Erteilungsvoraussetzungen erfüllen: seit vier Jahren Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a/b, Arbeitsplatz entsprechend §§ 18a/b, 48 Monate Beitragszahlung Rentenversicherung, Deutschkenntnisse auf B2-Niveau, Lebensunterhaltssicherung, etc.).

Die Ausländerbehörde muss von den Beitragszahlungen in die Rentenversicherung, den Deutschkenntnissen auf B2-Niveau, der Lebensunterhaltssicherung und den Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung absehen, wenn Antragsstellende sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können.

IV. Einbürgerung

1. Kann ich mich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG einbürgern lassen?

Eine direkte Einbürgerung aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 ist nicht möglich. Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 können sich erst in Deutschland einbürgern lassen, wenn sie zuvor die Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a, 25b, 18a, 18b, 19c Absatz 2, 19c Absatz 3 oder 20 Absatz 2 erhalten haben.⁸

2. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um eingebürgert zu werden?

Eine Einbürgerung ist nach § 10 StAG möglich, wenn Geflüchtete

- sich seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten oder
- sich zwar erst sieben Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten, aber eine erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachweisen können oder
- sich zwar erst sechs Jahre in Deutschland aufhalten, aber besondere Integrationsleistungen erbracht haben,
- den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder SGB XII bestreiten können oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten haben
- die ukrainische Staatsangehörigkeit muss nicht aufgegeben werden,
- die deutsche Sprache mindestens auf B 1 Niveau (GER) sprechen,
- über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung verfügen,
- sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen,
- Keine Straftaten begangen haben oder nur geringe Straftaten begangen haben,
- einen gültigen Reisepass besitzen.

3. Kann die Einbürgerungsstelle von einzelnen Voraussetzungen absehen?

Von der Verpflichtung die deutsche Sprache mindestens auf B 1 Niveau zu sprechen und Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung nachzuweisen muss die Einbürgerungsstelle absehen, wenn Geflüchtete diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen können.

4. Muss ich unbedingt den Lebensunterhalt sichern können, um eingebürgert zu werden?

Grundsätzlich muss der Lebensunterhalt für alle unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II (Jobcenter) oder SGB XII (Sozialamt) gesichert werden. Beide Ehepartner:innen können den Lebensunterhalt zusammen sichern. Eine Ausnahme

von der Lebensunterhaltssicherung ist jedoch dann zu machen, wenn Geflüchtete die Inanspruchnahme der Sozialleistungen nicht zu vertreten haben.

IV Weitere Informationen / Beratung:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.:

www.nds-fluerat.org Tel.: 0511/98 24 60 30

E-Mail: nds@nds-fluerat.org

Refugee Law Clinic Hannover:

www.rlc-hannover.de

Tel.: -

E-Mail: <u>beratung@rlc-hannover.de</u>

Ukrainischer Verein in Niedersachsen e.V.:

www.uvnev.de

Tel.: 0157 53 08 75 66

E-Mail: info.uvnev@gmail.com





